Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,000.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.; durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 292. Montag den 19. October 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die revidirte bez. neuaufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 15. bis mit 23. October dieses Jahres in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Meldeamte, Abtheilung II des Polizeiamts, Reichsstraße 3, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Diejenigen, welche nach der unten abgedruckten Beilage A des Gesetzes vom 3. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Gesuche schriftlich bei uns einzureichen oder bei dem mit der Auslegung der Liste beauftragten Beamten zu Protocoll zu erklären.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Ortseinwohner wegen Ueberzeugung seiner Personen, dafern er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Ueberzeugung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, am 10. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. R.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle zwei Jahre haben,
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militairpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ꝛc. enthaltend; vom 1. März 1879.

Zu § 34. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1. Die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien,
2. der Präsident des Landesconsistoriums,
3. Der Generaldirector der Staatsbahnen,
4. Die Kreis- und Amtshauptleute,
5. Die Vorstände der Sicherheitspolizei-Behörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Wegen Reinigung der Räume ist unsere Schulcasse am Montag, den 19. dss. Mts., für den dienstlichen Verkehr geschlossen.

Leipzig, den 16. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von Erdarbeiten in der Kaiserin-Augusta-Straße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Erdarbeiten in der Kaiserin-Augusta-Straße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 26. October 1885 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 15. October 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen worden ist, die Breite der Promenadenstraße auch vor dem den Dr. Engel'schen Erben gehörigen Grundstücke an der Ecke dieser und der Elsterstraße nach Maßgabe des Planes Nr. 2367 auf 17 Meter festzustellen, so wird dies hierdurch mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, daß jener Plan **vier** Wochen lang zu Jedermanns Einsicht auf unserem Bauamt (Rathhaus II. Etage, Zimmer Nr. 14) ausliegen wird, und daß etwaige Widersprüche bei dem Verlust binnen vierwöchentlicher, vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung im Amtsblatte ab zu berechnender Frist schriftlich bei uns anzubringen sind.

Leipzig, am 15. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Ass.

Bekanntmachung.

Obgleich es schon durch das Regulativ, den Düngerexport in Leipzig betr., vom 8. Januar 1882 Jedermann verboten worden ist, in die Dünger- und Jauchengruben Stroh, Asche, Lumpen und andere Gegenstände, welche die Entleerung durch Saugapparate erschweren, einzuwerfen, begegnet man doch noch häufig diesem Uebelstande, welcher nicht nur den Räumungsanstalten ihr Werk erschwert, sondern in Folge der hierbei zu überwindenden Hemmnisse das Räumen auch für die Allgemeinheit lästiger macht.

Das erwähnte Verbot, dessen Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder verhältnißmäßiger Haft bedroht ist, wird daher hierdurch mit dem Bemerken wieder eingeschärft, daß natürlich auch das Einwerfen der bezeichneten Gegenstände in die Abtrittsschlotten, durch welche sie in die Grube fallen, dem obigen Verbote unterliegt.

Da auch den Hausbesitzern durch das diesfallsige verbotswidrige Gebahren der Miether und des Personals derselben insofern Schaden erwächst, als sie in Folge dessen den für die mit besonderen Schwierigkeiten verknüpfte Räumung tarifirten höheren Kostensatz zu zahlen haben, so empfiehlt es sich, daß dieselben in den Abtritten der Miethwohnungen, sowie in der Nähe der Grubenöffnung Warnungs-Anschläge in dieser Richtung anbringen lassen. Wir werden dergleichen Warnungsaushänge in größerer Zahl drucken lassen und unserem Bureau für den Düngerexport im Stadthause (Obstmarkt 3, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 102) übergeben, bei welchem von nächster Woche an Einzelabdrücke gegen Ersatz der Herstellungskosten entnommen werden können.

Leipzig, den 12. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hennig.

Versteigerung

der 18 Bauplätze des Baublocks I. des ehemal. fiscalischen Holzhofs und Kohlenbahnhofs.

Von obenbezeichnetem, der Stadtgemeinde gehörigen Areale sollen die an der **Zeitzer Straße, Körnerstraße,** dem **Körnerplatz** und der **Elisenstraße** gelegenen **18 Bauplätze des Baublocks I.** des betreffenden Parzellirungsplans **zum Verkaufe versteigert** werden und zwar im Saale der Alten Waage, 3. Etage,

Donnerstag, den 22. dss. Mon., Vormittags 11 Uhr

die Bauplätze

Nr.						
1	von	684.06	qm	Flächengehalt	mit dem Angebot von	33,000 ℳ
2	„	644.01	„	„	„ „	32,600 „
3	„	727.35	„	„	„ „	58,200 „
4	„	749.87	„	„	„ „	37,500 „
5	„	630.79	„	„	„ „	25,200 „
6	„	625.76	„	„	„ „	25,000 „
7	„	2541.38	„	„	„ „	76,200 „
8	„	917.92	„	„	„ „	36,700 „
9	„	891.72	„	„	„ „	35,700 „

sowie

Freitag, den 23. dss. Mon., Vormittags 11 Uhr

die Bauplätze

Nr.						
10	von	1189.49	qm	Flächengehalt	mit dem Angebot von	47,600 ℳ
11	„	628.11	„	„	„ „	25,100 „
12	„	630.79	„	„	„ „	25,200 „
13	„	749.87	„	„	„ „	37,500 „
14	„	720.06	„	„	„ „	36,000 „
15	„	600.24	„	„	„ „	18,000 „
16	„	587.72	„	„	„ „	17,600 „
17	„	803.78	„	„	„ „	24,100 „
18	„	927.85	„	„	„ „	27,800 „

Die Versteigerungstermine werden pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet, die Versteigerung aber wird bezüglich **eines jeden** der einzeln nach einander **in obiger Reihenfolge** und **zu dem angegebenen Mindestpreis ausgebotenen** Bauplätze geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die **Versteigerungsbedingungen** nebst **Parzellirungsplan** liegen **auf dem Rathhaussaale I. Etage** zur Einsichtnahme aus und es werden davon Exemplare ebendaselbst in der Sportelcasse I., Zimmer Nr. 2, für 1 ℳ 20 ₰ abgegeben.

Leipzig, den 1. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Generalversammlung

der Ortskrankencasse VIII (Industrie der Holz- und Schnitzkoffe) zu Leipzig und Umgegend
Montag, den 26. October 1885, Abends 8 Uhr,
in der „Centralhalle".

Tagesordnung:
1) Beschlußfassung über das Statut des Verbandes der Ortskrankencassen zu Leipzig und Umgegend.
2) Berathung über Abänderung des Cassenstatutes vom 12. November 1884, und zwar der §§. 1 bis mit 4, 6 bis mit 18, 20 bis mit 25, 27, 28, 30 bis mit 32, 36 bis mit 39, 41, 43 bis mit 46, 52, 54 und 55, 60 bis mit 63 und 66.

Theilnehmer an der Versammlung sind die Herren Vertreter der Mitglieder und der Arbeitgeber.

Leipzig, den 16. October 1885.

Der Vorsitzende:
C. Gust. Günzel.

Nichtamtlicher Theil.

Die politischen Wirren in Italien.

* Die jüngst erfolgte Ernennung des Grafen Robilant zum Leiter der auswärtigen Politik Italiens hat der europäischen Presse wieder einmal Veranlassung gegeben, sich mit der eigenartigen und wenig klaren Lage dieses jungen Königreiches zu beschäftigen.

Man kann indeß gerade nicht behaupten, daß die Mehrzahl der großen Blätter gelegentlich jener Ernennung ein völlig zutreffendes Bild von den ziemlich verworrenen inneren und äußeren Verhältnissen Italiens geliefert hätte. Bekanntlich lieben es gerade gewisse „leitende" Blätter aller Länder, officiöse Verbindungen zu unterhalten, Verbindungen, auf die zumal in manchen Fragen eine übergroße Rücksicht geübt wird, was natürlich nicht zum Vortheile des zeitungslesenden Publicums ausschlägt, das vor Allem über ein im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehendes Ereigniß klar und wahr unterrichtet sein will. In dieser Beziehung werden aber gerade von vielen „Welt"-Blättern Sünden auf Sünden in einer Zahl gehäuft, die schlechterdings jeder Bezifferung spottet.

So hat man sich auch nach der Ernennung des neuen italienischen Ministers des Auswärtigen damit begnügt, dieselbe als überaus vortheilhaft für ein enges Zusammengehen Italiens mit den mitteleuropäischen Großmächten zu bezeichnen, ein Wunsch, der allerdings berechtigt sein mag, aber durch die bloße Ernennung des Grafen Robilant, noch lange nicht zur Gewißheit wurde. Bloße Voraussetzungen, Versicherungen oder Versprechungen haben gerade in der Politik keinen Werth; da gelten nur Thatsachen, deren Berechnung allein eine sichere ist. Derjenige, welcher in erstere irgend einen Glauben setzt, verliert von vornherein den Namen eines ernsten Politikers.

Diese Wahrnehmung konnte man, wie bemerkt, auch wieder nach der Ernennung des Grafen Robilant machen, aber eine eingehende Schilderung der inneren und äußeren Verhältnisse und Wirren Italiens, mit denen doch gewiß der neue Minister zu rechnen haben wird, hielten die meisten Blätter für überflüssig.

Wir haben erst kürzlich an dieser Stelle bemerkt, daß die politische Erbschaft, welche Graf Robilant von seinem eigentlichen Vorgänger, Mancini, übernommen, keine beneidenswerthe ist. Richten wir indeß, bevor wir uns mit dem Wirrsal der äußeren Politik Italiens beschäftigen, einen Blick auf seine inneren Zustände.

Trotz des langen Bestandes des Cabinets Depretis und des Lobes, welches diesem die officiösen Organe spenden, kann man nicht sagen, daß sich die innere Lage Italiens wesentlich gebessert hätte. Eine ganze Reihe nöthiger Fragen harrt nach der Lösung, viele Gesetzesbestimmungen sind entschieden unvolksthümlich, der Steuerdruck ist ein großer, in vielen Gegenden für den Volkswohlstand ein geradezu verderblicher, und die Lage der Finanzen und des Handels läßt gleichfalls Vieles zu wünschen übrig. Da darf man sich also nicht wundern, daß die öffentliche Stimmung des Landes, besonders in den eigentlichen Volkskreisen, eine sehr gedrückte ist, aber ihren Ausdruck nur in den radicalen Blättern findet, während die regierungsfreundlichen allem Klagen und Beschwerden sorgfältig aus dem Wege gehen. Es ist bereits so weit gekommen, daß ältere Landwirthe und Geschäftsleute der Lombardei und Venetiens an dort erscheinende radicale Blätter Briefe richten, in denen die frühere Herrschaft Oesterreichs in jenen Provinzen als das goldene Zeitalter gegen die „spogliatura piemontese" (piemontesische Beraubung) gepriesen wird. Solche Briefe haben in Verona und Mantua sogar zu Preßprocessen Veranlassung gegeben, Processe, in denen aber die Angeklagten von den Geschworenen einstimmig freigesprochen wurden. Einer der Angeklagten, schrie nach dem Freispruche sogar dem Gerichtshofe zu: „È una spogliatura, Signori, niente altro!" (Es ist eine Beraubung, meine Herren, nichts anderes.) Darauf ward der Freigesprochene von den aus seiner Heimath zahlreich herbeigeströmten Landleuten im Triumph aus dem Saale geführt. — Rechnet man zu dieser bedenklichen Stimmungsäußerung des italienischen Landvolkes noch die Umtriebe und Agitationen der irredentistischen, sonst radicalen, socialdemokratischen und oppositionellen Parlamentspartei, so wird man sich sagen müssen, daß die innere Lage Italiens keineswegs eine befriedigende ist, ja vielmehr ganz plötzlich zu ernsten Verwickelungen führen kann. Im Süden des Landes, im Neapolitanischen und auf Sicilien, wo die Opposition aller Schattirungen in dem besonders heißblütigen Volkscharakter seit je großen Anklang fand, ist die Stimmung für die italienische Regierung eine noch viel ungünstigere. Dort ist der Haß gegen die Piemontesen, welche nicht allein die oberste Regierung leiten, sondern fast alle einflußreichen Stellen besetzt halten, fortwährend in bedenklichem Wachsen begriffen, weshalb auch die Ernennung des Grafen Robilant von der gesammten radicalen Presse Süditaliens mit einem Schrei der Entrüstung aufgenommen worden ist. „Wieder ein Piemontese!" schrie man auf allen Seiten, und ließ es dabei nicht an allerlei Drohungen fehlen.

Was nun die auswärtigen Beziehungen Italiens, zumal seine Colonialpolitik betrifft, so herrscht darin augenblicklich, wie wir schon jüngst bemerkt, das Chaos. Mit Recht schreibt in dieser Beziehung der römische Correspondent der Münchener „Allgemeinen Zeitung", daß, nachdem die Franzosen nach Tunis, Madagascar und Tonkin gingen, auch die Italiener nicht mehr ruhig schlafen zu können glaubten, bevor sie coloniale Lorbeeren eingeheimst hätten. Herr Mancini, der aus eigenem Antriebe nie an eine Unternehmung wie die im Rothen Meere gedacht haben würde, sah sich durch die öffentliche Meinung genöthigt, die Expedition nach Massauah zu unternehmen, wenn auch weder er noch irgendein Anderer zu sagen wußte, was darauf folgen sollte. In der That ist auch weder in der Regierungspresse noch in der Kammer, wo der Minister des Auswärtigen alle sechs Wochen zu einer langathmigen Erklärung über die Colonialpolitik genöthigt wurde, jemals etwas über die ferneren Ziele dieser Politik verlautet. Alle Erklärungen waren wortreiche Paraphrasen des nicht allzu beiehrenden Satzes: wir sind in Massauah und bleiben vorderhand dort. Natürlich ließ die Opposition sich die gute Gelegenheit nicht entgehen, der Regierung das Leben sauer zu machen. Heute wurde verlangt, daß die Truppen aus Massauah zurückgezogen, morgen, daß sie nach dem Sudan, nach Abessinien u. s. w. vorgeschoben würden. Oder richtiger: es wurde dies nicht ausdrücklich verlangt, da Niemand wußte, was zu thun sei und Niemand sich compromittiren wollte; aber man tadelte abwechselnd das Zuviel und das Zuwenig der afrikanischen Unternehmung, entschlossen, wie man war, die Regierung für alles Mögliche und Unmögliche verantwortlich zu machen. So konnte es zu dem Absurdum kommen, daß am 16. Juni d. J. dem Cabinet für seine auswärtige Politik, die colouiale Unternehmung ausdrücklich eingeschlossen, ein Vertrauensvotum ertheilt und am Tage darauf der Etat des Auswärtigen mit einer demonstrativ so geringen Mehrheit angenommen ward, daß Herr Mancini zurücktreten mußte. Das eine Absurdum gebar das andere, daß die Mancini'sche Politik in dem modificirten Cabinet unverändert fortgesetzt wurde und daß die späte Ernennung eines Nachfolgers für Herrn Mancini unter der altbekannten Voraussetzung stattgefunden hat, auch er werde dieselbe Politik fortführen.

Im Hinblick auf diese thatsächlich endlosen Widersprüche und Wirrnisse kann man also wirklich gespannt sein, was von der auswärtigen Politik Italiens in nächster Zukunft weiter zu erwarten ist.

Leipzig, 19. October 1885.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt zur Lage: „Die Vorgänge, welche uns über die von den Botschaftern der Berliner Signatarmächte in Konstantinopel unternommenen Schritte berichten werden, geben in erfreulicher Weise dem Entschluß dieser Mächte, den unter ihnen bestehenden Friedenszustand aufrecht zu erhalten, einen unzweifelhaften Ausdruck. Die Beschlüsse der Botschafter sind von der gemeinsamen Gesinnung der Mächte getragen, daß die schwerwiegende Frage über Krieg und Frieden nicht von einem Stimmungswechsel auf der Balkanhalbinsel abhängig sein kann. In dem Memorandum erklärt der für die Aufrechterhaltung des Friedens und der Wohlfahrt der Völker allein verantwortliche europäische Areopag in ebenso bestimmter wie feierlicher Weise, daß dem berechtigten oder unberechtigten Ehrgeiz einzelner Stämme auf der Balkan-Halbinsel nicht die Befugniß zugestanden werden könne, den Frieden der großen Mächte nach ihrem Belieben in Gefahr zu bringen, indem sie unter einander oder mit der Türkei Händel anfangen und dabei, entweder absichtlich oder unabsichtlich, außer Rücksicht lassen, daß die Folgen ihrer theils selbstsüchtigen, theils kurzsichtigen Politik die Großmächte nöthigen könnten, in den Streit einzugreifen und ihren sonst so sorgsam behüteten Frieden zu stören. Ein solches Unterfangen der kleinen Balkanstaaten muß mit Recht die ernsteste Zurückweisung durch ganz Europa erfahren. An dem Frieden der Großmächte sind neun sämmtliche Angehörigen in einer Zahl von mehr als 300 Millionen betheiligt, während Griechenland, Serbien und Bulgarien nicht 9 Millionen zusammen höchstens 6 Millionen Einwohner besitzen, von denen in jedem einzelnen dieser Staatsgebilde sicherlich der zehnte Theil nicht einmal der herrschenden Nationalität angehört. Es ist jedenfalls eine unbillige Zumuthung, daß 300 Millionen Europäer sich der Gefahr aussetzen sollen, auf die Wohlthat eines nach dem Stande ihrer Civilisation berechtigten Friedens verzichten zu müssen, weil drei kleine Balkanstaaten von kaum 6 Millionen Bewohnern plötzlich auf den Gedanken kommen, daß ihr locales „Gleichgewicht", das heißt ihr partikularistischer Ehrgeiz, in Frage gestellt sei."

* Die Ausschüsse des Bundesraths sind für die Session 1885, wie folgt, gebildet:

I. Ausschuß für das Landheer und die Festungen: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Koburg und Gotha.

II. Ausschuß für das Seewesen: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg.

III. Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig. — Stellvertreter: Hessen, Großherzogthum Sachsen. — Commissar: Elsaß-Lothringen.

IV. Ausschuß für Handel und Verkehr: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Hamburg. — Stellvertreter: Lübeck.

V. Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen: Preußen, Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Lübeck. — Stellvertreter: Württemberg.

VI. Ausschuß für Justizwesen: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Lübeck. — Stellvertreter: Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt.

VII. Ausschuß für Rechnungswesen: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig. Stellvertreter: Mecklenburg-Schwerin. — Commissar: Elsaß-Lothringen.

VIII. Ausschuß für die Auswärtigen Angelegenheiten: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin.

IX. Ausschuß für Elsaß-Lothringen: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig. — Stellvertreter: Hessen, Lübeck. — Commissar: Elsaß-Lothringen.

X. Ausschuß für die Verfassung: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Sachsen-Meiningen.

XI. Ausschuß für die Geschäftsordnung: Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt.

Ausschuß für das Eisenbahn-Gütertarifwesen: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" bringt an leitender Stelle die folgende bemerkenswerthe Kundgebung:

Als vor einiger Zeit eine von der serbischen Regierung ausgeschriebene Kanonenlieferung nicht an Herrn Krupp, sondern an die französische Fabrik de Bange vergeben worden war, ergingen sich verschiedene französische Zeitungen in empfindlichen Verherrlichungen dieses Sieges der französischen über die deutsche Industrie. Die serbische Regierung, behauptete die „République française", habe eine Entscheidung erst dann getroffen, nachdem durch gründliche Experimente die Superiorität der Kanone de Bange über die Krupp-Kanone festgestellt worden sei.

Eben die Preßorgane, welche damals über unseren Mißerfolg triumphirten, sind jetzt in die peinliche Lage versetzt, eine ganze Reihe sehr bedenklicher Niederlagen des Systems de Bange zu registriren. Im Lager von Chalons ist am 30. August d. J. eine nach dem genannten System construirte Kanone gesprungen, und in dem Lager von Auvours sowie bei den Manövern des 1. Armeecorps in der Umgebung von Meaux ist am 3. bezw. 14. September d. J. von je einer Kanone des Bodenstück abgerissen. Innerhalb zweier Wochen also haben sich drei schwere Unglücksfälle mit der Kanone de Bange ereignet, wobei ein Officier und zwei Kanoniere getödtet, vier verwundet worden sind.

Die französischen Zeitungen anerkennen selbst, daß schon früher ähnliche Vorkommnisse stattgefunden haben. Im Juni d. J. ist eine 9-Centimeter-Kanone, System de Bange, bei den Schießübungen der Artilleriebrigade von Tarbes geborsten, wobei 2 Mann schwer, einer leicht verwundet wurden. Aus dem vorigen Jahre sind 2 Unglücksfälle bekannt geworden. Am 4. Juni v. J. sprang in den Batterien von Havre eine 24-Centimeter-Kanone beim fünften Schuß dieses Tages, und am 9. Juli v. J. riß von einer 16-Centimeter-Kanone das Bodenstück ab, tödtete einen Kanonier und verletzte drei andere. Es müssen aber noch andere, nicht in die Oeffentlichkeit gelangte Mißerfolge vorliegen; denn nach einer Pariser Mittheilung war der Fall, der sich im Juli v. J. ereignete, „der fünfte seit wenigen Wochen".

Wir haben, gleich nachdem der Erfolg des Systems de Bange in Serbien bekannt geworden war, damals hingewiesen, daß derselbe keineswegs auf die Superiorität des französischen Productes zurückzuführen sei, daß vielmehr bei den in Belgrad angestellten vergleichenden Schießversuchen tort der de Bange'schen, Armstrong'schen und Krupp'schen Kanone die letztere sich als das vorzüglichste Geschütz bewährt habe. Die jüngsten Erfahrungen in Frankreich berechtigen zur Genüge, daß die Annahme des Systems de Bange seitens Serbiens ein Fehler gewesen ist. — Nicht die de Bange'sche Kanone, sondern die überlegene Waffe des Herrn de Bange und die einflußreiche sociale Stelle des französischen Elements in Serbien haben den Sieg über die Krupp'sche Kanone davongetragen.

* Das neueste „Marineverordnungsblatt" bringt die amtliche Bekanntmachung des Chefs der Admiralität (Allerhöchst zur Stellvertretung commandirt Graf v. Moltke),